

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tagelinzidenz	≤ 100	100 - 200	> 200
Sieben-Tage Hospitalisierungsinzidenz	≤ 5	5 - 10	> 10
Anteil Intensivbetten	≤ 6%	6 % - 12 %	> 12%

Trainings- und Wettkampfbetrieb im Innenbereich:

Warnstufe 1: Maximal 25 nicht-immunisierte Personen*

Warnstufe 2: Maximal 10 nicht-immunisierte Personen*

Warnstufe 3: Maximal 5 nicht-immunisierte Personen*

Veranstaltungen im Innenbereich:

Warnstufe 1: bis zu 250 nicht-immunisierte Personen*

Warnstufe 2: bis zu 100 nicht-immunisierte Personen*

Warnstufe 3: bis zu 50 nicht-immunisierte Personen*

*Als nicht-immunisierte Personen zählen diejenigen, welche nicht geimpft oder genesen sind ab 12 Jahren (§3 Abs. 9)

--> Kinder bis einschließlich 11 Jahren werden Geimpften oder Genesenen gleichgestellt.

--> Für alle nicht-immunisierten Personen gilt die Testpflicht („Sicherstellung 3G“)

--> es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung für alle Personen

--> Je nach Wahl des Veranstalters gilt das Abstandsgebot oder die Maskenpflicht

Hygienekonzept:

Die Sportausübung ist unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) zulässig. Dabei sind insbesondere die in § 10 angeführten Hygiene- und Schutzvorschriften zu beachten.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt ein pauschales Hygienekonzept zum Download bereit. Die Hygienekonzepte der einzelnen Sportverbände, die darüber hinaus Regelungen treffen, bleiben dabei unberührt.

Der Sportbund Rheinhessen hat zudem einen Erklärfilm „Hygienekonzept in Sporthallen und -räumen“ erstellt.

Testpflicht:

Für die Teilnehmer*innen am Sportbetrieb und für die Übungsleiter*innen besteht im Innenbereich die Testpflicht. Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) sowie ältere Schüler*innen, sind von der Testpflicht ausgenommen, da sie regelmäßig in der Schule getestet werden, ebenso die Geimpften und Genesenen nach Vorlage des entsprechenden Nachweises. Zulässig ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Schnelltests, der Test darf nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein. Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Zulässig ist auch ein Selbsttest vor Ort. Für die Teilnehmer*innen muss der Test in Anwesenheit des*der zuständigen Übungsleiter*in erfolgen, der die ordnungsgemäße Durchführung und das Ergebnis zu kontrollieren hat. Für die Übungsleiter*innen kann die Kontrolle durch einen erwachsenen Teilnehmer oder ein begleitendes Elternteil bei Kindergruppen erfolgen. Die Selbsttests müssen nicht durch den Verein bereitgestellt werden. Die Teilnehmer müssen die Selbsttests mitbringen.